

Hauptsatzung des Amtes Wittenburg

Auf der Grundlage des § 129 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 GVO-Bl. M-V S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVO-Bl. M-V S. 360) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.01.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Wittenburg erlassen:

§1 Dienstsiegel

(1) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„AMT WITTENBURG • LANDKREIS LUDWIGSLUST “

§2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 der KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung durch ein Mitglied der jeweiligen Gemeindevertretung vertreten.

In diesem Fall wählt die Gemeindevertretung jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

- 1) Grundstücksgeschäfte
- 2) Steuern- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
- 3) Vergabe von Aufträgen
- 4) Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer des Abschlußberichts

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V einen Finanzausschuss.

Zusammensetzung:

Der Finanzausschuss besteht aus 5 Amtsausschussmitgliedern. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung nicht vertreten.

Aufgaben:

Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabenwesen
Haushaltsplanvorbereitung, Begleitung der Haushaltsführung

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind öffentlich.

(2) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Dieser besteht aus 3 Amtsausschussmitgliedern.

Aufgabengebiet:

Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§4 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorgehalten sind.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 134 (2) Satz 3 in Verbindung mit § 22 (4) KV M-V innerhalb der folgenden Wertgrenzen

a) im Rahmen dessen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 100,00 € der Leistungsrate pro Monat

b) im Rahmen dessen bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall

c) im Rahmen dessen bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 1.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 €.

d) im Rahmen dessen bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.

(3) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

§5 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 100,00 €, sind auch rechtsverbindlich, wenn sie durch den Amtsvorsteher oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform abgegeben wurden.

§6 Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung beziehen. Für die

Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende.

Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher. Er kann die Beantwortung auf den Verwaltungsleiter (Bürgermeister der Stadt Wittenburg) oder einen Amtsleiter übertragen.

(4) der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§7 Verwaltung / Geschäftsführung

(1) Das Amt besitzt keine eigene Verwaltung. Es nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Wittenburg in Anspruch.

(2) Der Amtssitz ist Wittenburg.

§8 Entschädigung

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung. Er erhält kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Amtes.

(2) Dem 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers, bei dessen Verhinderung dem 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Amtsvorstehers, je nach Dauer der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Amtsvorsteherentschädigung nach Absatzes 1 gewährt.

(3) Die Bürgermeister, als gesetzliche Mitglieder des Amtsausschusses, erhalten für die Teilnahme an den Amtsausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Für Sitzungen weiterer Ausschüsse erhalten die Bürgermeister ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(5) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Höchstsatzes nach § 15 (1) der Entschädigungsverordnung.

§9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Wittenburg, die durch Rechtsvorschriften gegeben sind, werden mit Ausnahme der in Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt mit dem Namen „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg“ öffentlich bekannt gemacht. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg wird im Amtsbereich kostenlos verteilt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement gegen eine Gebühr von 2,56 €/Exemplar beim Amt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg bezogen werden.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Gemeinde	lfd. Nr.	Aushangort
Stadt Wittenburg	1	Stadtverwaltung Molkereistraße 4
	2	Steintor 26
	3	Einmündung Hagenower Chaussee zum Helmer Weg
	4	OT Ziggelmark gegenüber Haus „Wittenburger Chaussee 20“
	5	OT Helm gegenüber Haus „Körchower Straße 18“
	6	OT Wölzow „Harster Chaussee 46“
	7	OT Klein Wolde gegenüber Haus „Dorfstraße 2/2a“
Gemeinde Wittendörp	8	Boddin - am Pumpenhaus, Straßenbezeichnung: Zum Wald/gegenüber dem Grundstück: Zum Wald 2
	9	Püttelkow –An der Buswarte Halle/Dorfmitte, Straßenbezeichnung: Dorfplatz 10
	10	Woez - ehemaliger Konsum/Dorfmitte, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 14
	11	Dodow – an der Verkaufsstelle, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 4
	12	Tessin b. Wittenburg – am Gemeindesaal, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 1
	13	Luckwitz – Gemeindebüro, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 15
	14	Harst – Bushaltestelle, Straßenbezeichnung: gegenüber Dorfstraße 37
	15	Drönnewitz – neben der Telefonzelle/Kreuzungsbereich Gadebusch, Straßenbezeichnung: gegenüber Dorfstraße 25
	16	Döbbersen – am Gerätehaus der FFW/Dorfmitte, Straßenbezeichnung: gegenüber Dorfstraße 10
	17	Raguth – Bushaltesstelle am alten Gutshaus, Straßenbezeichnung: vor Dorfstraße 13
	18	Dreilützow - Bushaltestelle/Dorfmitte, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 22
	19	Dreilützow - Buswarte Halle/Dorfmitte, Straßenbezeichnung: Zwölf Apostel 13
	20	Pogreß – Straßenbezeichnung: Dorfstraße 8
	21	Waschow – Dorfplatz, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 4a, Grundstück am Feuerwehrhaus
Gemeinde Körchow	22	OT Körchow - Verkaufsstelle, Straßenbezeichnung: Dorfstraße 19
	23	OT Perdöhl - Buswarte Halle, Straßenbezeichnung: gegenüber der Hauptstraße 5
	24	OT Zühr – Einmündung Schlossplatz zur Dorfstraße
Gemeinde Lehßen	25	Bushaltestelle/Dorfmitte Straßenbezeichnung: gegenüber der Gaststätte Augustenhof, Dorfstraße 36

§10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 29.01.2004 (Ausgefertigt durch den Amtsvorsteher)

Amtsvorsteher
Bruno Hersel

Genehmigungsvermerk

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust am 28.01.2004 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsachen, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.